

**Anordnung  
über das Genehmigungsverfahren  
bei Luftbildaufnahmen.**

**Vom 12. Mai 1964**

Auf Grund des § 68 des Gesetzes vom 31. Juli 1963 über die zivile Luftfahrt (GBL I S. 113) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Herstellung, Vervielfältigung und Veröffentlichung von Luftbildaufnahmen für Presse, Film, Fernsehen, Werbung und Anschauungszwecke bedarf der Genehmigung durch das Ministerium für Verkehrswesen. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden.

(2) Luftbildaufnahmen im Sinne dieser Anordnung sind fotografische Aufnahmen vom Territorium der Deutschen Demokratischen Republik aus zivilen Luftfahrzeugen. Hiervon ausgenommen sind Luftbilder (Meßbilder), die gemäß Koordinierungsanordnung vom 12. Mai 1964 (GBL II S. 325) der Genehmigung durch das Ministerium des Innern bedürfen.

(3) Antragsberechtigt sind die Leiter staatlicher Organe und Einrichtungen sowie gesellschaftlicher Organisationen und sozialistischer Betriebe.

§ 2

(1) Der Antrag hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten:

- a) Bezeichnung und Anschrift des Antragstellers,
- b) Name, Anschrift und Nummer des Personalausweises für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik des bzw. der mit der Durchführung der Aufnahmen Beauftragten,
- c) Art und Gegenstand der Luftbildaufnahmen,
- d) Brennweite des Aufnahmeobjektivs,
- e) Verwendungszweck der Luftbildaufnahmen,
- f) Datum für Beginn und Abschluß der Aufnahmen,
- g) die beabsichtigte Flughöhe während der Aufnahme.

(2) Dem Antrag ist außerdem eine Übersichtskarte beizufügen, aus der die Lage und Größe des aufzunehmenden Objekts ersichtlich ist.

(3) Der Antrag ist in dreifacher Ausfertigung an das Ministerium für Verkehrswesen, Hauptverwaltung der Zivilen Luftfahrt, zu richten.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anweisung vom 21. April 1959 über die Antragstellung zur Genehmigung von Luftbildaufnahmen (Nachrichten für die Zivile Luftfahrt Nr. 3/1959 S. 14) außer Kraft.

Berlin, den 12. Mai 1964

**Der Minister für Verkehrswesen**

I. V.: S c h o l z  
Staatssekretär

**Anordnung  
über die Termine für den Ablauf der Ausarbeitung  
des Volkswirtschaftsplanes und des  
Staatshaushaltsplanes 1965.**

**Vom 5. Mai 1964**

§ 1

Nachstehend werden die Termine für den Ablauf der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1965 (s. Anlage) für verbindlich erklärt.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung (Nr. 1) vom 3. April 1963 über die Termine für den Ablauf der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1964 (GBL II S. 199) und die Anordnung Nr. 2 vom 15. Mai 1963 (GBL II S. 277) außer Kraft.

Berlin, den 5. Mai 1964

**Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission**

Dr. A p e l

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Termine  
für den Ablauf der Ausarbeitung  
des Volkswirtschaftsplanes und  
des Staatshaushaltsplanes 1965**

**I. Orientierungsziffern zum  
Volkswirtschaftsplan 1965**

- a) Übergabe der Orientierungsziffern, der Richtlinie für die Arbeit mit den Orientierungsziffern und der zweigspezifischen Hinweise für die Ausarbeitung des Planes 1965 durch die Staatliche Plankommission an den Volkswirtschaftsrat und die anderen zentralen Staatsorgane sowie an die Räte der Bezirke und

Übergabe der Orientierungsziffern des Staatshaushaltsplanes 1965 für den nichtmateriellen Bereich durch den Minister der Finanzen an die zuständigen Minister und Leiter der zentralen Or-

**am**  
11. Mai 1964